Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: 11

Rubrik: Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

widerspenstigen Vätern Alimente einzuziehen, ist diese Bitte auch meistens mit viel Verständnis aufgenommen und bereitwillig erfüllt worden. Der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein legt anderseits aber Wert darauf, Behörden, denen die Entrichtung eines solchen Beitrages unmöglich ist, die Dienste der Vermittlungsstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. *Rita Harrweg.*

Schweiz

Hilfswerk für die Kinder der Landstraße. Das unter Aufsicht der Stiftung Pro Juventute stehende Werk (Geschäftsstelle Zürich, Seefeldstr. 8, Dr. Siegfried), das mit viel Erfolg bestrebt ist, die Kinder der fahrenden Familien ihrem Elend, der Vagantität, Arbeitsscheu, Trunksucht und noch Schlimmerem zu entreißen, betreute auf Jahresende 1953 139 Kinder und Jugendliche, von denen 120 aus den Kantonen Graubünden und St. Gallen stammen. Die jährlich erscheinenden „Mitteilungen" vom Oktober 1954 enthalten unter anderem die Darstellung eines Stammbaumes einer 1843 außerehelich geborenen Tochter, die heute 75 direkte Nachkommen unter den „Fahrenden" aufweist. Das Hilfswerk, das von Bund und Kanton subventioniert wird, sei bestens empfohlen.

Schule für soziale Arbeit, Zürich. Dem Jahresbericht 1953/54 ist in erfreulicher Weise zu entnehmen, daß neben der überwiegenden Zahl der Schülerinnen immerhin 12 Schüler zu verzeichnen sind. Die Schule, deren Leitung unablässig an der Verbesserung des Lehrplanes und der Unterrichtsmethode arbeitet, verdient volles Vertrauen. 60 Diplome konnten ausgestellt werden. Die Vermittlung der Absolventen in Stellen bot keine Schwierigkeiten. Als neuer Dozent für Armenrecht und Schuldbetreibungsrecht wirkt *Dr. E. Rüegg* vom Zürcher Fürsorgeamt. Weitere wissenswerte Einzelheiten können dem gedruckt vorliegenden Jahresbericht entnommen werden.

Kantone

Basel-Stadt. Das *Bürgerliche Fürsorgeamt* behandelte im Geschäftsjahr 1953 2279 ordentliche Unterstützungsfälle (61 weniger als im Vorjahr). Künftig sollen, was durchaus richtig ist, auch jene Fürsorgefälle gezählt werden, die zu keiner finanziellen Unterstützung führen. Als Unterstützungen werden wie im Vorjahr rund 3,2 Millionen Franken und für produktive Fürsorge Fr. 44 000.– verbucht. Es mehren sich die Fälle lediger oder verheirateter junger Leute, die aus Liederlichkeit und Arbeitsscheu das Amt in Anspruch nehmen. Eine schärfere Versorgungspraxis der zuständigen Behörden dürfte sich rechtfertigen. Das Bedürfnis nach weiteren Altersheimen besteht nach wie vor, und die Schaffung eines eigenen Altersheimes für Basler Bürger wird auch dem Wohnungsmarkt eine gewisse Entlastung bringen (sofern sie nicht durch Neuzuzüger wiederum illusorisch gemacht wird!). Der anhaltende Mangel an billigen Wohnungen versetzt das Amt oft in die Zwanglage, Mietzinse zu bewilligen, die normalerweise von einer Armenbehörde nicht übernommen werden sollten. – Die Fürsorge hat sich gewandelt: Es geht heute nicht mehr darum, Geld für den nötigsten Lebensunterhalt zu verabfolgen, sondern dem ganzen Menschen zu helfen; das aber erfordert Zeit und Nervenkraft. Das Fürsorgeamt betreibt eine erfolgreiche *Stellenvermittlung* für die oft schwer vermittelbaren Petenten. In der *Nähstube* wurden 35 Frauen beschäftigt. Lohnverwaltungen bei Familien mit ungeordneten Verhältnissen wären in vermehrtem Maße erwünscht, sie erfordern indes vermehrtes Personal. 6 Fälle wegen Unterstützungsbetrug wurden zur Anzeige gebracht.

Genf. *Bureau Central de Bienfaisance (BCB).* In gewohnt ansprechender Weise berichtet diesmal der Leiter, *Alexandre Aubert,* einleitend im Jahresbericht 1953 über die Unterstützungspraxis sowie die armenrechtliche und armenpolitische Lage Genfs.

In Bestätigung einer bereits geübten Praxis übertrug die Regierung durch den gesetzgeberischen Akt vom 29. Januar 1944 die Fürsorge für Schweizer dem BCB, einem privaten Werk. In einem anschließenden Übereinkommen wurden weitere Einzelheiten geregelt. Dem BCB steht die Verwandtenklage gemäß Art. 329 ZGB zu. Die in Genf wohnhaften 107 000 Miteidgenossen können sich somit im Falle der Not an das BCB wenden, soweit für sie nicht eine andere öffentliche Unterstützungsinstitution in Frage kommt, wie die „Assistance publique médicale" oder „l'Aide cantonal à la Vieillesse, aux survivants et aux invalides", die zusammen mit dem Hospice Général (zuständig für die Genfer Bürger) dem Département du Travail, de l'Hygiène et de l'Assistance publique unterstellt sind.

Da der Kanton Genf dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht angehört, gilt für ihn in den Fällen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit das heimatliche Unterstützungsprinzip gemäß Art. 45_3 der Bundesverfassung. Nach einigen bundesgerichtlichen Urteilen zu schließen, wäre jedoch in Fällen vorübergehender Notlagen der Wohnkanton unterstützungspflichtig. Da der Kanton Genf stark überfremdet ist und bereits zahlreiche private und öffentliche Werke für die Kantonsfremden sorgen, kann er eine allzu strenge Auslegung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht nicht anerkennen.

Das BCB prüft so rasch und gründlich als möglich die Verhältnisse jedes Unterstützungsansprechers und hilft bis zum Eintreffen der heimatlichen Verfügung. Der Verkehr mit den Heimatbehörden wickelt sich im allgemeinen glatt ab dank des Umstandes, daß in zahlreichen Kantonen die Unterstützungspflicht für die auswärtigen Bürger von der Gemeinde auf den Kanton übergegangen ist, oder die Unterstützung durch die kantonalen Departemente vermittelt wird. Eine Hilfsaktion kann jedoch an den beschränkten Mitteln einer Heimatgemeinde oder an deren abweichender sozialer Auffassung scheitern. Eine Heimschaffung ist indes nur selten eine wirklich fürsorgerische Lösung, die eine soziale und moralische Hebung der verarmten Familie mit sich bringt. So betrüblich solche Verhältnisse sind, so bleibt doch zu hoffen, daß mit dem fortschreitenden Ausbau der sozialen Fürsorge und Versicherung auch diese Fälle immer seltener werden.

Der Berichterstatter kommt auch auf die Frage der Rückerstattungen zu sprechen. Im allgemeinen verlangt das BCB nicht, daß die aus seinen Mitteln geleistete Hilfe durch den Unterstützten zurückbezahlt werde. Dagegen wird es oft von kantonalen Fürsorgestellen um Auskunft über die Rückzahlungsfähigkeit ehemals Unterstützter ersucht. Der Berichterstatter mahnt hier zu äußerster Vorsicht: Durch die Verpflichtung zur Rückzahlung kann eine Familie, die sich kaum von einer Notlage erholt hat, entmutigt und das Werk der sozialen Hebung zunichte gemacht werden. Bei der Geltendmachung von Verwandtenunterstützung sollten nicht nur den wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern soweit möglich auch den moralischen und sozialen Beziehungen des Bedürftigen zu seinen Verwandten Rechnung getragen werden.

Die Armenpflege der in Genf lebenden 36 000 Ausländer – ebenfalls eine Aufgabe des BCB – ist nur für die Deutschen und Franzosen, auf Grund von Fürsorgeabkommen, befriedigend gelöst, während für die andern alte Staatsverträge gelten, die den Forderungen einer modernen Fürsorge nicht entsprechen. Während die beiden Abkommen mit Frankreich und Deutschland auf dem Grundsatz der Rückerstattung durch den Heimatstaat – nach einer Pflichtleistung des Aufenthaltsstaates von einem Monat – beruhen, gilt in den andern Staatsverträgen die gegenseitige Pflicht zur Unterstützung vor dem Heimschaffungsverfahren. Leider wird die Unterstützungspflicht vom Ausland vielfach mißachtet und die Schweizer im Ausland verlangen selbst die Rückkehr in die Schweiz oder werden von Bund und Kanton unterstützt.

Die Heimschaffung in der Schweiz geborener oder hier sehr lange ansässiger, betagter Ausländer, die in unserem Land zahlreiche Beziehungen angeknüpft haben, während sie zu ihrer fernen Heimat kein Verhältnis mehr haben und vielleicht nicht einmal mehr deren Sprache sprechen, stellt die Schweiz vor schwierigste Aufgaben.

Dazu kommt das äußerst langwierige diplomatische Verfahren bei offiziellen Heimschaffungen gemäß Staatsvertrag. Die ausländischen Konsulate bieten ihren Staatsangehörigen, abgesehen von kleinen Spenden, keine Armenunterstützung. Die Heimschaffung bedeutet heute angesichts der politischen Umwälzungen im Ausland für manche eine große Gefahr. Für die Ausländer, die dem eidgenössischen Flüchtlingsstatut unterstellt sind, ist die Unterstützung mit Hilfe von Bund, Kanton und privaten Fürsorgewerken befriedigend geregelt, nicht aber für jene, die schon vor den internationalen politischen Umwälzungen in der Schweiz Wohnsitz genommen haben. Mit Hilfe der öffentlichen Hand und privater Wohltätigkeit wird versucht, die dringendste Not so gut wie möglich zu lindern. Gewiß werden sich die durch den Bund mit zahlreichen ausländischen Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen mit den Jahren günstig auswirken. Das BCB ist auf vermehrte Staatshilfe angewiesen, wenn es seine Aufgabe lösen soll, und es wird sie noch immer besser und billiger lösen können als der Staat selber.

Das BCB unterstützte letztes Jahr in total 2910 Fällen mit total Fr. 1 583 720.–; davon entfielen Fr. 856 283.– auf Schweizer, der Rest auf Ausländer und Passanten. Die allgemeinen Unkosten belaufen sich auf Fr. 185 053.–. Nach dem ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 100 000.– und einer Spende der Loterie Romande von Fr. 54 000.– verbleibt ein Defizit von Fr. 29 926.–.

Luzern. *Ortsbürgergemeinde Luzern.* Die Zahl der unterstützten Personen bzw. Familien betrug im Jahre 1953 1737 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 36 ermäßigt. Nicht ermäßigt haben sich die Unterstützungsaufwendungen. Sie erreichten brutto Fr. 2 208 904.– gegenüber Fr. 2 137 286.– im Vorjahr. Für Ortsbürger wurden aufgewendet Fr. 730 992.–, für Kantonsbürger Fr. 905 024.–, für Bürger aus Konkordatskantonen Fr. 521 348.–, für Bürger aus Nichtkonkordatskantonen und Ausländer Fr. 51 540.–. Die Ortsbürgergemeinde betreibt ferner ein Kinder- und Ferienheim, das Männerheim Eichhof mit 78 Insassen sowie das Frauenheim Hitzlisberg mit 150 Insassen. Die Nettoaufwendungen im Unterstützungswesen, inbegriffen die Anstalten, betrugen pro 1953 Fr. 1 254 714.–.

Die Armensteuer bei 0,3 Einheiten ergab Fr. 1 467 799.–. Die Zahl der Ortsbürger beläuft sich aufs Jahresende auf 32 222. Das Gemeindevermögen steht mit Fr. 7 451 436.– zu Buch.

St. Gallen. Das Fürsorgeamt (Einwohnerfürsorge) der Stadt St. Gallen unterstützte im vergangenen Jahr in total 1826 Partien mit Fr. 1 817 548.– (im Vorjahr Fr. 1 641 054.–). Die vermehrte Unterstützung wird auf das Abzahlungsgeschäft und die erhöhten Taxen und Nebenauslagen in Heimen und Anstalten zurückgeführt. Die Nettobelastung der Stadt nach Abzug der Rückerstattungen durch Heimatbehörden, Verwandte usw. betrug Fr. 457 262.–. 38% der Unterstützungen entfielen auf Kantonsbürger, 34% auf Bürger anderer Kantone, 10% auf Auslandschweizer und 18% auf Ausländer. Der Aufwand je Unterstützungspartie betrug bei den Auslandschweizern Fr. 1286.–, bei den übrigen Schweizern Fr. 935.– und bei den Ausländern Fr. 1137.–. Körperliche Krankheit und Altersgebrechlichkeit sind die Hauptursachen der Bedürftigkeit.

Zürich. *Gesetzliche Armenpflege in Winterthur.* Die Unterstützungsauslagen sind bei einer Gesamtsumme von Fr. 2 421 641.– um Fr. 114 674.– gestiegen. An Rückerstattungen von Behörden und Privaten sind im ganzen Fr. 855 329.– eingegangen, so daß der Nettounterstützungsbetrag noch Fr. 1 566 312.– beträgt. Erstmals seit dem Inkrafttreten des zürcherischen Armengesetzes von 1929 erhielt die Stadt Winterthur keinen Staatsbeitrag mehr, außer einem solchen von nur Fr. 4896.– an die freiwillig geleisteten Unterstützungen. Die Steuerverhältnisse liegen so, daß nach den Vorschriften ein Staatsbeitrag nicht mehr in Frage kommen kann. – Die zentrale Armenpflege befaßte sich an 51 Sitzungen mit 1306 Unterstützungsvorlagen und andern

Geschäften. Von den Unterstützungsauslagen entfallen 71,4% auf Kantonsbürger, 22,7% auf Angehörige von Konkordatskantonen, 3,6% auf übrige Schweizer und 2,3% auf Ausländer. Die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr sind zum größten Teil auf Erhöhung der Pflegetaxen in Spitälern, Anstalten und Heimen zurückzuführen, aber auch auf die hohen Mietzinse der Wohnungen. Es läßt sich nicht vermeiden, für Almosengenössige oft hohe Mietzinse zu zahlen, nur um größere Familien irgendwie anständig unterzubringen. Die bekannten, üblichen Verarmungsursachen vermag auch die beste wirtschaftliche Konjunktur nicht zu beseitigen. Sie sind begründet in allgemeinen menschlichen Schwächen, so daß auch bei Andauern der günstigen Wirtschaftslage mit einer wesentlichen Entlastung der Armenkassen nicht gerechnet werden kann. *R. C. Z.*

Verein für Freie Hilfe in Winterthur (*Freiwillige Armenpflege*). Der Bericht pro 1953 erwähnt, daß neue Richtlinien für die Fürsorgetätigkeit erlassen wurden. Sie beziehen sich auf sorgfältigere, womöglich schriftliche Begründung der Hilfsgesuche, vermehrte Mitwirkung der Vorstandsmitglieder bei der Prüfung der Vorlagen und gewisse Vereinfachungen in der Verwaltung. Den Richtlinien waren auch einige Wegleitungen für die Hilfstätigkeit beigegeben. Hervorgegangen aus der früheren Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege soll auch durch die neugebildete Institution auf absolut freiwilliger Basis dem Grundsatz Treue gehalten werden, daß ohne Prüfung der Verhältnisse keine Unterstützung gewährt wird. – Obwohl der Unterstützungsaufwand nur Fr. 15 000.– beträgt und um Fr. 500.– unter dem letztjährigen liegt, konnte der Verein doch in vielen Fällen momentaner Bedrängnis helfen. Dabei ist es gegeben, daß in diesen Zeiten wirtschaftlicher Blüte in der Gewährung von Unterstützungen Zurückhaltung geübt wird und die zur Verfügung stehenden Geldmittel für kommende schlechtere Zeiten reserviert bleiben. – Das im Auftrage der Stadt von der freiwilligen Armenpflege geführte Kinderheim Büel betreute 1953 123 Kinder an 9036 Pflegetagen. Die Leistungen der Stadt ermöglichten verschiedene dringliche Verbesserungen. Das Personal wurde insoweit vermehrt, als eine Kindergärtnerin angestellt wurde.

R. C. Z.

Zug. Die Bürgergemeinden des Kantons Zug unterstützten im Jahre 1953 in 779 Fällen mit insgesamt brutto Fr. 454 237.–. Die Nettoauslagen betrugen Fr. 340 357.– oder pro Unterstützten Fr. 4369.–. Pro Stimmberechtigten ergibt sich eine Belastung von Fr. 88.75. Der Kanton leistete den bisher höchsten Beitrag von Fr. 92 148.–. Wie sehr der Kanton Zug darauf bedacht ist, sein Armenwesen zu verbessern, geht aus folgender erfreulicher Nachricht, die wir dem Rechenschaftsbericht pro 1953 entnehmen, hervor.

Der Regierungsrat gab am 31. Juli 1953 bei Anlaß der Ausrichtung des Staatsbeitrages an eine Bürgergemeinde seine Ansicht kund hinsichtlich der namentlichen Anführung der Armenunterstützungsfälle in der publizierten Jahresrechnung und ersuchte den Bürgerrat, inskünftig die namentliche Anführung in der veröffentlichten Rechnung zu unterlassen. Der Regierungsrat war sich bei der Erteilung der Weisung, die auch einzelnen anderen Bürgerräten, die noch die Veröffentlichung der Namen der Unterstützten vornehmen, zur Kenntnis gelangte, wohl bewußt, daß weder im Gemeinde- noch Armengesetz die Veröffentlichung der Namen der Unterstützten direkt untersagt, noch vorgeschrieben ist, weil diesbezüglich überhaupt eine Bestimmung fehlt. In § 12 der KV ist der Grundsatz der öffentlichen Rechnungsablage festgelegt und in § 64, Abs. 2, des GdG die öffentliche Rechnungsablage (Auflage 8 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten). Hinsichtlich von § 12 führte der Regierungsrat folgendes aus:

„Es ist mehr als fraglich, ob der Anspruch so weit geht, daß jeder einzelne Bezüger öffentlicher Gelder, im konkreten Falle der Armenunterstützung, in der Rechnungsablage mit Namen aufgeführt werden muß. Das ergibt sich schon aus der Überlegung, daß neben unzweifelhaft verschuldeterweise in Not geratenen Bezügern immer wieder

zahlreiche unverschuldet Notleidende sich finden werden, die sogar die Mehrzahl darstellen. Weil nun aus Konsequenzgründen in der Veröffentlichung der Namen und Summen nicht wohl ein Unterschied gemacht werden kann, ist der Verzicht auf die Veröffentlichung gegeben, damit nicht die große Mehrheit unverschuldeterweise in Not geratener Bezüger unter einer Maßnahme zu leiden hat, die höchstens gegenüber einer Minderheit angebracht ist, wobei zu bemerken ist, daß sie auch in diesem Falle dem Geiste christlicher Nächstenliebe, von dem schließlich auch die öffentliche Armenpflege getragen sein soll, nicht entspricht. Der erwähnten Verfassungsbestimmung ist mit der öffentlichen Auflage der Gemeinderechnung, die ja auch Belege umfaßt, Genüge geleistet. Die Anführung der Namen der Unterstützten ist daher als unzweckmäßig zu beanstanden."

Ausland

Dänemark. Dänemark bietet mancherlei Vergleichspunkte mit der Schweiz. In sozialer Hinsicht ist Dänemark ein gut durchorganisiertes Land mit einer modernen Sozialfürsorge. 1933 erfolgte die Konsolidierung der verschiedenen Gesetze, und seither wurden weitere Verbesserungen vorgenommen. Dänemark besitzt eine Arbeitslosen-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, eine Fürsorge für Sonderfälle, Mütterhilfe, Kinder- und Jugendfürsorge, sozialen Wohnungsbau und anderes mehr. Eine Altersversicherung fehlt, dagegen werden unter Anwendung von Einkommensgrenzen von Staat und Gemeinden getragene Altersrenten ausgerichtet. – Bei unehelichen Kindern bürgt bei Bedarf der Staat für die Unterhaltsbeiträge des Vaters, während bis 1938 der Kindsvater überhaupt keine Unterhaltspflicht kannte (Seite 123f.). Wo das staatlich subventionierte Versicherungswerk nicht ausreicht, füllen die Fürsorgeausschüsse der Wohngemeinden (d. h. die Armenbehörden) die Lücken. Die dänische Armenpflege arbeitet nach ähnlichen Grundsätzen wie die schweizerische (Seite 87–92). Auch der geschlossenen Fürsorge wird die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Obwohl die sozialen Einrichtungen der heutigen freien Staaten verwandte Züge aufweisen, so hat doch das sympathische Volk der Dänen eine Reihe eigener, origineller Lösungen gefunden, deren Studium sehr anregend wäre. Wir verweisen diesbezüglich auch auf einen beachtenswerten Reisebericht von Dr. *W. Rickenbach*, der im Dezember-Heft 1952 der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit" erschienen ist. Folgende Abschnitte des genannten Berichtes sind beachtenswert: Volksferiendorf, Gerümpelspielplätze, Hilfe zur Selbsthilfe, Polizeijugendklub, Altersheime und -siedlungen.

Literatur: *Orla Jensen.* Dänisches Fürsorgewesen. Handbücher der Dänischen Gesellschaft. 143 S. Zürich 2, Kurfirstenstr. 20. *Z.*

Frankreich. *Armengesetz.* Gestützt auf Art. 70 des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1953 veröffentlichte die französische Regierung durch Dekret vom 29. 11. 1953 das neue Armengesetz. Dadurch sollen veraltete Bestimmungen verjüngt, bestehende zusammengefaßt, das Verfahren vereinfacht und die Kontrolle verbessert werden. Das Spitalwesen und die Unterstützung der Kinder soll durch Sondergesetze geordnet werden. Zum Teil handelt es sich um ein Rahmengesetz, das durch Vollzugsverordnungen zu ergänzen ist. Die erste am 11. Juni 1954 veröffentlichte Verordnung (Décret No 54611) regelt die Tätigkeit der Armenämter und der Kommissionen. Die durch den Bürgermeister präsidierte *Verwaltungskommission* besteht aus 6–9 Mitgliedern, die durch den Gemeinderat und den Präfekten ernannt werden. Kleinere Gemeinden können sich zu Syndikaten zusammenschließen. Die früheren Bureaux de bienfaisance et d'assistance heißen nun Bureaux d'aide sociale. Gemeinden mit über 5000 Einwohnern steht ein antragsberechtigter Informator zur Verfügung (Commissaire-enquêteur). Ein *Zentralregister* der Unterstützten ist vorgesehen. Nebst Hilfe in bar und natura sind nach Bedarf Krippen, Kinderheime, Altersheime, Speisesäle,